

Auszug aus der Niederschrift über die 05. Sitzung des Hauptausschusses am 09.06.2026

Zu TOP: 4.1

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Vorlage: B 0016/2026

Herr Rybka stellt zur Frage, ob auf Grundlage der angedachten Änderungen Anfragen mit Bezug zur Volkswerft zukünftig ebenfalls nichtöffentlich zu behandeln wären.

Frau Wittfoth erläutert, dass die Regelungen Auskunftersuchen nach § 71 KV M-V betreffen und somit Angelegenheiten von Unternehmen mit Beteiligung der Hansestadt Stralsund. Der maritime Industrie- und Gewerbepark ist derzeit kein derartiges Unternehmen, insofern betrifft diese Regelung nicht die Thematik Volkswerft. Die Frage nach der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit richtet sich demnach nach den bisher üblichen Kriterien.

Herr Suhr erklärt, dass die vorliegenden Änderungen zur Hauptsatzung und Geschäftsordnung die Interpretation laut Kommunalaufsicht aufgreifen, der Regelung zur grundsätzlichen Einordnung von Auskunftersuchen in den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen wird daher zugestimmt. Fragen ergeben sich jedoch hinsichtlich der Verpflichtung der Mitglieder der Aufsichtsgremien, die Bürgerschaft oder den Hauptausschuss frühzeitig unterrichten zu müssen. Zudem bestehen in der Fraktion andere Auffassungen zur Regelung der Nachfragen. Die vorgesehene Einschränkung auf reine Verständnisfragen sollte erweitert werden. Herr Suhr kündigt hierzu Änderungsbedarf zur Sitzung der Bürgerschaft an.

Frau Graf kritisiert die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit und verweist auf das mögliche Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Herr Dr.-Ing. Badrow erklärt, dass das Interesse nachvollziehbar sei, schutzwürdige Interessen der Unternehmen sind jedoch gewichtiger einzustufen.

Frau Wittfoth ergänzt hierzu, dass im rechtlichen Sinne die Unternehmen mit Beteiligung der Hansestadt Stralsund Dritten gleichzustellen und deren unternehmerische Interessen zu schützen sind, daher folgt man der Auffassung der Rechtsaufsicht zur Frage Nichtöffentlichkeit. Auch sind im Unterschied zu den Anfragen, die sich an die Verwaltung richten, Adressat des Auskunftersuchens die Vertreter und Vertreterinnen in den Unternehmen, die zudem einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber diesem unterliegen. Mithin besteht die Auskunftspflicht ausschließlich gegenüber den Mitgliedern der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses.

Zur Frage von Herrn Suhr erläutert die Leiterin des Rechtsamtes, dass die angesprochene Berichtspflicht der Mitglieder der Aufsichtsgremien per Gesetz besteht. Die Mitglieder der Aufsichtsgremien haben in eigenem Ermessen und in Abstimmung mit den Organen zu unterrichten. Hier wäre es aus Sicht von Frau Wittfoth sinnvoll, entsprechende Leitlinien aufzustellen und den Mitgliedern der Aufsichtsgremien an die Hand zu geben. Zu Nachfragen bzw. Verständnisfragen und dem Umgang damit verweist Frau Wittfoth darauf, die Bewertung auch aus dessen Schutzgründen in die Verantwortung des Antwortgebenden zu legen.

Herr Suhr sieht dennoch die Möglichkeit, über Verständnisfragen hinaus Nachfragen stellen zu können und bekräftigt den angekündigten Änderungsbedarf seiner Fraktion.

Weitere Wortmeldungen bestehen nicht. Der Oberbürgermeister stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, die Vorlage B 0016/2026 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 11.06.2026